

21.04.2020

Antrag

der Fraktion der SPD

Und ewig droht der Erschließungsbeitrag? – Erschließungsbeiträge zeitlich begrenzen!

I. Ausgangslage

Wird eine Straße neu gebaut und werden dadurch vorher nicht erschlossene Grundstücke erschlossen, sind die Anlieger nach den Regeln des Baugesetzbuches (BauGB) an den Herstellungskosten zu beteiligen. Grundsätzlich tragen die Anlieger 90 Prozent der Erschließungskosten¹.

Voraussetzung für die Erhebung des Erschließungsbeitrags ist unter anderem die „endgültige Herstellung“ der Straße, eine wirksame Erschließungsbeitragssatzung der Kommune und eine ordnungsgemäße Widmung der Straße.

Seit November 1994² haben die Länder die Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Erschließungsbeitragsrechts. Das Land NRW hat von seiner Gesetzgebungskompetenz (bisher) keinen Gebrauch gemacht. Die Regelungen des Baugesetzbuches zum Erschließungsbeitragsrecht gelten daher in NRW weiter fort.

Das Baugesetzbuch beinhaltet jedoch keine Verjährungsregelung. Es gelten daher die landesrechtlichen Verjährungsregelungen. Das nordrhein-westfälische Kommunalabgabenrecht sieht für Erschließungsbeiträge eine Verjährung von 4 Jahren vor.³ Es handelt sich dabei um eine sogenannte Festsetzungsverjährung.

Fehlt es an einer der Voraussetzungen für die Festsetzung des Erschließungsbeitrages, beginnt die Verjährungsfrist nicht zu laufen.

¹ § 129 Abs. 1 S. 3 BauGB

² Konkret seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 am 15. November 1994

³ Die Festsetzungsverjährung tritt nach Ablauf von vier Jahren seit Ende des Kalenderjahres ein, in dem die Beitragsforderung entstanden ist. (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 lit. b) KAG NRW i. V. m. §§ 169 Abs. 2, 170 Abs. 1 AO)

Datum des Originals: 21.04.2020/Ausgegeben: 21.04.2020

Unterbleibt zum Beispiel die Widmung der Erschließungsstraße oder liegt keine wirksame Erschließungsbeitragsatzung vor, dann beginnt die Verjährungsfrist zunächst gar nicht erst zu laufen.

Auch in Fällen, in denen eine endgültige Herstellung der Erschließungsstraße zunächst nicht erfolgt ist, droht den Anliegern eine Abrechnung über Erschließungsbeiträge, sobald die Straße „endgültig hergestellt“ wird. Das kann mitunter Jahrzehnte später der Fall sein und der Beitrag ist dann von mittlerweile ganz anderen Grundstückseigentümern zu tragen. Diese Fallkonstellation, in der zum Beispiel die zunächst als „Baustraße“ erstellte Erschließungsstraße nicht endausgebaut wurde, aber jahre- bzw. jahrzehntelang ihren Erschließungszweck erfüllt hat, ist für Anlieger besonders schwer nachvollziehbar. Aus ihrer Sicht ist doch faktisch eine Straße vorhanden (teilweise seit Jahrzehnten), die nun lediglich saniert wird. Eine Belastung mit Beiträgen für eine erstmalige Erschließung ist in diesen Fällen kaum verständlich zu machen.

Beide Fallgestaltungen führen zu dem Ergebnis, dass grundsätzlich eine Festsetzung des Erschließungsbeitrages theoretisch unbegrenzt nach der tatsächlichen Erschließung erfolgen kann.

Das Bundesverfassungsgericht hat aus dem Rechtsstaatsprinzip das Gebot zur Belastungsklarheit und Belastungsvorhersehbarkeit entwickelt.⁴

Das Land Bayern hat als Reaktion auf diese Entscheidung, ähnlich wie die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen, von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und eine Verjährungsregelung für Erschließungsbeiträge in das Gesetz aufgenommen. Konkret dürfen nach bayerischem Kommunalabgabenrecht Erschließungsbeiträge nur innerhalb einer Höchstfrist von 20 Jahren nach dem Eintritt der Vorteilslage, also der „endgültigen Herstellung“ der Straße erhoben werden.

Darüber hinaus hat der bayerische Gesetzgeber eine weitere Regelung aufgenommen, wonach Erschließungsbeiträge 25 Jahre nach dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsstraße nicht mehr erhoben werden dürfen. Vorhandene Erschließungsanlagen, für die eine Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, können demnach nicht mehr abgerechnet werden, wenn seit Beginn der erstmaligen technischen Herstellung mindestens 25 Jahre vergangen sind. Davon ist die zweite zuvor beschriebene Fallkonstellation umfasst.

Bayern hat damit beide problematischen Fallgestaltungen einer sinnvollen und angezeigten Verjährungsregelung zugeführt.

Aufgrund der Tatsache, dass es in NRW keine geregelte Verjährung für die beschriebenen Fallgestaltungen gibt, geht das Oberverwaltungsgericht NRW davon aus, dass eine Erhebung des Erschließungsbeitrages nach Ablauf von 30 Jahren seit Eintritt der tatsächlichen Vorteilslage treuwidrig sei.⁵

⁴ BVerfG, Beschl. v. 05.03.2013, Az. 1 BvR 2457/08

⁵ OVG NRW, Urt. v. 24.11.2017, Az. 15 A 1812/16

Das Bundesverwaltungsgericht verneint hingegen eine allgemeine zeitliche Höchstgrenze von 30 Jahren. „Denn es ist Aufgabe des Gesetzgebers, in Wahrnehmung seines weiten Gestaltungsspielraums einen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen einerseits der Allgemeinheit an der Beitragserhebung und andererseits der Beitragspflichtigen an einer zeitlich nicht unbegrenzten Inanspruchnahme zu schaffen.“⁶

Auch in NRW sollte der Gesetzgeber von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch machen und Anlieger vor zeitlich unbegrenzten Beitragsforderungen schützen. NRW sollte eine Verjährung für beide Fallkonstellationen vergleichbar mit den bayerischen Regelungen in das Kommunalabgabengesetz aufnehmen.

II. Der Landtag stellt fest, dass

- der vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Grundsatz der Belastungsklarheit und Belastungsvorhersehbarkeit auch für Erschließungsbeiträge in NRW gelten muss.
- Bürgerinnen und Bürger in einem überblickbaren Zeitraum absehen können müssen, welche Belastungen auf sie zukommen können.
- Beitragslasten Anliegern nicht durch unterlassene Maßnahmen auf unbegrenzte Zeit drohen dürfen.
- es sich bei der fehlenden Verjährungsregelung um ein für viele Grundstückseigentümer relevantes und teilweise existenzgefährdendes Problem handelt.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- zeitnah eine Verjährungsregelung für das nordrhein-westfälische Abgabenrecht vorzulegen, nach der Erschließungsbeiträge nur noch innerhalb einer Höchstfrist von 20 Jahren nach dem Eintritt der Vorteilslage erhoben werden dürfen.
- zeitnah einen Ausschluss der Erschließungsbeiträge für vorhandene Erschließungsanlagen vorzulegen, für die eine Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, wenn seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind.

Thomas Kutschaty
Sarah Philipp
Christian Dahm
Stefan Kämmerling

und Fraktion

⁶ BVerwG, Urt. v. 15.04.2015, Az. 9 C 19.14